RIECHMANN RECHTSANWÄLTE
Rechtsanwälte | Fachanwälte | Mediatoren | Notar

Erben und Vererben –

Lebzeitige Vermögensübertragung in der Praxis

Riechmann Rechtsanwälte

© 2013

Riechmann Rechtsanwälte

- **Ihre Ansprechpartner** für Vermögens- und Unternehmensnachfolge in Familie und Betrieb:

- Rechtsanwalt und Notar **Klaus-Joachim Riechmann**
  - Fachanwalt für Erbrecht
  - Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
  - Fachanwalt für Steuerrecht

- Rechtsanwalt **Dr. Hartmut Engler**
  - Fachanwalt für Steuerrecht

Einstieg

Schenke nicht mit kalter, sondern mit warmer Hand

Zieh dich nicht aus, bevor du ins Bett gehst

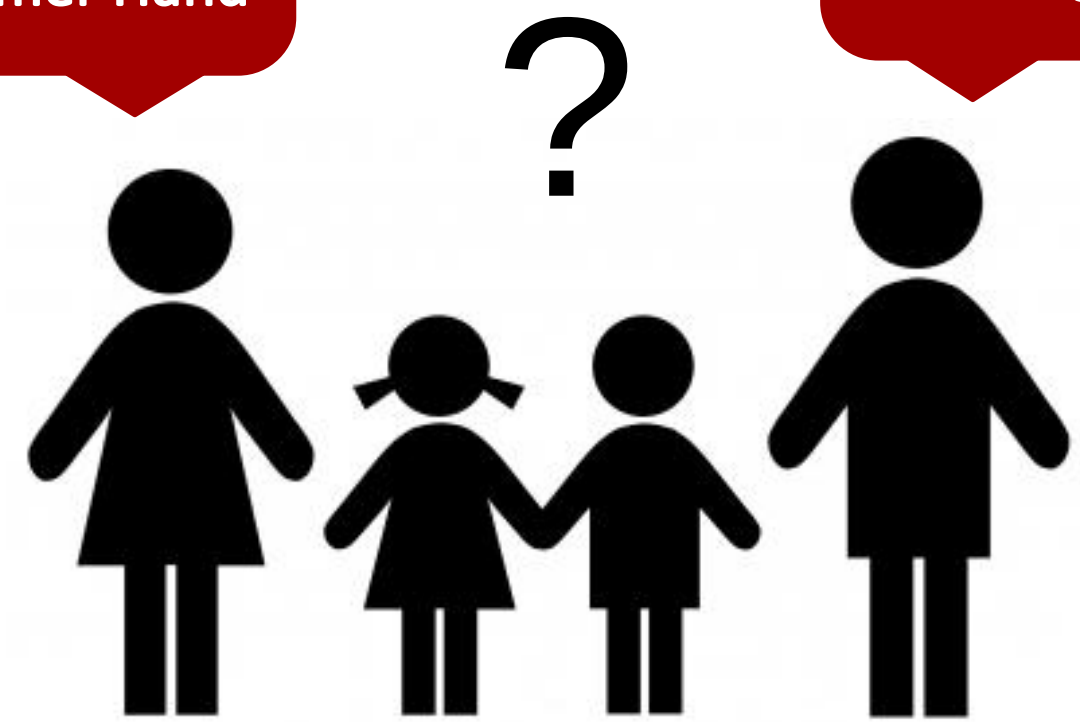

Wenn nicht jetzt, wann dann?

Es ist höchste Zeit: Schutz des Familien-vermögens vor dem staatlichen Zugriff

- Die Familie als Keimzelle des Staates, die es zu schützen gilt
- Begehrtes Objekt für den Steuerzugriff des Staates
- *Zitat: „Die Familie ist ein steuerlich begünstigter Kleinbetrieb zur Fertigung von Steuerzahlern“ (W. Weidner)*

Wenn nicht jetzt, wann dann?

- **Demographische Entwicklung**
- **Bundestagswahl 22.09.2013**
  - teure Wahlver-sprechen
  - weitere Umverteilung
  - trotz stetig steigender Staatseinnahmen

Quelle: FAZ 01.02.2013

Wenn nicht jetzt, wann dann?

- **…immer höherer Kapitalbedarf des Staates**
  - Steuererhöhungen zu erwarten
  - Einkommensteuer
  - Erbschaft- und Schenkungsteuer
  - Vermögensteuer

Wenn nicht jetzt, wann dann?

Standpunkt: Dieter Hundt

82 Prozent Steuern auf Gewinn. Meint die SPD das ernst?

Die deutsche Wirtschaft, vor allem der Mittelstand und die Familienunternehmen, sind beunruhigt, weil in Deutschland wieder konkret über die Einführung der Vermögensteuer diskutiert wird. Diese Substanzsteuer ist prinzipiell bedenklich und bei der Besteuerung von Betriebsvermögen mit gravierenden wirtschaftlichen und sozialen Schäden verbunden. Gerade die in den jüngsten Krisen bewährte Widerstandsfähigkeit der deutschen Wirtschaft wird damit leichtfertig aufs Spiel gesetzt. Wer die Existenz von Unternehmen und Arbeitsplätzen auch in Krisenzeiten gewährleisten will, darf nicht schon versteuertes Betriebsvermögen abermals in der Substanz belasten und damit das Eigenkapital vermindern. Wir haben in den Krisenzeiten gelernt, dass Risikovorsorge mehr Eigenkapital erfordert. Wenn mit dem Betriebsvermögen Gewinn erwirtschaftet wird, ist dieser selbstverständlich zu versteuern – bei Personenunternehmen und bei den Kapitalerträgen in der Einkommensteuer sogar progressiv, weil starke Schultern mehr tragen können als schwächere. Die Substanzbesteuerung von Betriebsvermögen ist dagegen aber höchst gefährlich.

Die SPD behauptet zwar, sie wolle den Mittelstand von der Vermögensteuer ausnehmen und eine Substanzbesteuerung verhindern. Fakt ist aber, dass die Beschlusslage eine andere Sprache spricht. Die von der SPD angestrebten Steuereinnahmen in Höhe von jährlich 11,5 Milliarden Euro lassen sich bei dem von der SPD geplanten jährlichen Steuersatz schon rein rechnerisch nur erreichen, wenn auch das Betriebsvermögen erfasst wird.

Genau das sehen die Beschlüsse des

Dieter Hundt ist Arbeitgeberpräsident. Foto Matthias Lüdecke

SPD-Parteivorstandes und der SPD-Bundestagsfraktion zur Vermögensteuer auch ausdrücklich vor, nämlich die Vermögensteuer auch auf das Betriebsvermögen zu erstrecken: Die betriebliche Vermögensteuer soll demnach zwar auf 30 Prozent des Gewinns gedeckelt sein. Inklusive des von der SPD geforderten höheren Einkommensteuersatzes und des Soli läuft dies dann auf eine substanzgefährdende drastische Gewinnbesteuerung bei Personenunternehmen von bis zu 82 Prozent hinaus! Ich frage mich: Kann das ernst gemeint sein? Für Investitionen und Wachstum bleibt dann kein Spielraum mehr.

Noch gravierender sind die konkreten Vorschläge für einen rot-grünen Gesetzentwurf zur Vermögensteuer, die der Finanzminister von Nordrhein-Westfalen, Norbert Walter-Borjans, vorgelegt hat und die von einer Arb[illegible]uppe der rot-grünen Landesregieru[illegible] NRW, Rheinland-Pfalz, Baden-V[illegible]mberg und Hamburg entwickelt [illegible]. Bei diesem Vorschlag ist ebenfalls [illegible] Rede davon, Betriebe von der Ste[illegible]uszunehmen. Ganz im Gegenteil: [illegible] dieser Vorschlag aus der SPD u[illegible] grünen La[illegible]desregierungen sieht [illegible]rücklich [illegible] Substanzbesteuerung [illegible]triebsver[illegible]gens vor. Zwar wird e[illegible] betrag von [illegible] Millionen Euro für d[illegible]triebsvermögen vorgesehen, doch [illegible]amit die Betriebe vieler Mittelstä[illegible] und nahezu aller Industriebetriebe[illegible]ffen. Das B[illegible]triebsvermögen im Pr[illegible]erenden we[illegible]gt zum Beispi[illegible]elmäßig vie[illegible]er. Wer Gebä[illegible]nd einer trä[illegible]en Maschin[illegible]er Fuhr[illegible] für [illegible]rbeitspl[illegible]rhalten m[illegible] wird [illegible]sem Vorschl[illegible] mit se[illegible]ermögen kräftig substanzbesteuert.

Das Finanzministerium in Düsseldorf hat deshalb ermittelt, dass neben Personenunternehmen allein 165 000 juristische Personen, also beispielsweise Unternehmen in der Form einer GmbH oder AG, betroffen sein werden. Und vor allem bedeutet das: Die Unternehmen müssen diese Substanzsteuer auf das Betriebsvermögen selbst dann zahlen, wenn sie keinen Gewinn erzielen oder sogar Verluste einfahren. So werden Arbeitsplätze vernichtet und Investitionen für ne[illegible]its-plätze erschwert oder unmö[illegible]ge-macht.

Die Finanzkrisen haben ge[illegible]ass die Unternehmen eine stärkere [illegible]ka-pitalbasis benötigen, um una[illegible]ger von Kapitalmärkten und Banke[illegible]er-[illegible]dereinführung [illegible]er-[illegible]as Gegentei[illegible]cht. [illegible]uch deshal[illegible]se Steuer im [illegible]na-tionalen Vergl[illegible]ngst auf d[illegible]ck-zug. Nur sieben [illegible]4 OECD-St[illegible] er-haben eine solc[illegible]uer. Von de[illegible]ßen Industrienat[illegible]lt nur Frank[illegible] an [illegible] Staaten ha[illegible] die [illegible]gst als Wac[illegible]ms-[illegible] Wohlstand[illegible]se ausgemac[illegible]

Deutschland [illegible] sich den wirtschafts- und st[illegible]litischen Irrweg einer Vermögen[illegible]icht leisten. Gerade in Zeiten der [illegible]heit auf de[illegible]z-märkten [illegible] Unterneh[illegible]er-[illegible]nd [illegible]chend Ei[illegible]bi-[illegible]beste Beitrag dazu wäre es, die Debatte über die Vermögensteuer schnellstmöglich zu beenden und die Hände von diesem gefährlichen steuerpolitischen Irrweg zu lassen.

Quelle: FAZ 05.02.2013

Wenn nicht jetzt, wann dann?

- **Fazit:**
  - Unabhängig vom Ausgang der Bundestagswahl,
    es wird nicht besser, sondern allenfalls unterschiedlich schlechter!

Wenn nicht jetzt, wann dann?

- **Zugriffsobjekt:**
  - Hohes noch steigendes **Privat-vermögen** in Deutschland

Deutsche so vermögend wie nie

Geldvermögen steigen seit knapp zwei Jahren

ruh. FRANKFURT, 29. Januar. Die Deutschen sind so reich an Geldvermögen wie noch nie. Im dritten Quartal setzte sich der seit knapp zwei Jahren andauernde Aufwärtstrend fort. Das Geldvermögen der privaten Haushalte erhöhte sich in den Monaten August, September und Oktober laut Daten der Deutschen Bundesbank um rund 64 auf 4871 Milliarden Euro. Das sind 1,3 Prozent mehr als im vorangegangenen Vierteljahr und rund 3,5 Prozent mehr als ein Jahr zuvor. Den letzten Rückgang des Geldvermögens gab es im Frühjahr 2011, als der Wert auf 4639 Milliarden Euro sank.

Insbesondere der Blick auf die Aktiendepots dürfte vielen Anleger Freude machen. Allein 20 Milliarden Euro des Zuwachses entfallen auf Dividenden und Kursgewinne an den hausierenden Börsen. Ein weiteres Drittel resultiert daraus, dass die Deutschen ihre Sparanlagen bei den Banken erhöhten. Das auf Konten und in Sparbriefen liegende Geld bildet neben den Versicherungen, auf die rund 1400 Milliarden Euro entfallen, mit fast 2000 Milliarden Euro immer noch den Schwerpunkt der Anlage der privaten Haushalte. Auch in der Struktur der Bankguthaben spiegelt sich das Bedürfnis nach Sicherheit und schneller Verfügbarkeit des Geldes. Bargeld und täglich verfügbare Sichteinlagen haben seit dem Frühjahr 2011 um rund 100 auf 1020 Milliarden Euro zugenommen, allein im dritten Quartal um mehr als 30 Milliarden Euro. Dagegen ist der Wert anderer Bankguthaben wie Termingeld oder Sparbriefe im selben Zeitraum leicht gefallen. Das in Investmentzertifikaten angelegte Vermögen hat zuletzt leicht zugelegt, liegt aber immer noch unter dem Wert vor zwei Jahren erreichten Niveau.

Dem Geldvermögen der Deutschen, zu dem Immobilien nicht gezählt werden, stehen Verbindlichkeiten von 1562 Milliarden Euro gegenüber – davon 1457 Milliarden Euro an Bankschulden. Zieht man die Verbindlichkeiten ab, dann ergeben sich für die privaten Haushalte in Deutschland Nettogeldvermögen von rund 3300 Milliarden Euro. Gut 200 Milliarden Euro mehr als ein Jahr zuvor.

Quelle: FAZ 05.02.2013

- **<u>Derzeitige Rahmenbedingungen sind noch günstig für lebzeitige Vermögensübertragungen.</u>**

Bestandsaufnahme

- **Familiäre Verhältnisse**
  - ledig/verheiratet/geschieden/nicht eheliche Lebensgemeinschaft
  - größerer Altersunterschied
  - Ehe in der Krise?

Bestandsaufnahme

- **Kinder**
  - ehelich/nicht ehelich
  - volljährig/minderjährig
  - verheiratet (Verhältnis zu Schwiegerkindern? / Enkelkindern?)
  - behindert?
  - verschuldet?
  - „schwarzes Schaf“?
  - untereinander zerstritten?

Bestandsaufnahme

- **Rechtliche Verhältnisse**
  - Güterstand (ganz wichtig: Einfluss auf Erbschaftsteuer und Pflichtteilsrecht)
  - rechtliche Bindung (Erbvertrag oder gemeinschaftliches Testament?)
  - Erb- und Pflichtteilsberechtigte
  - Erb- und Pflichtteilsverzichte
  - Unterhaltspflichten (insbesondere gegen geschiedenem Ehegatten: Fortbestehen der Unterhaltspflicht beim Erbfall § 1586 b BGB)
  - Versorgungsverpflichtungen
  - Lebensversicherung mit oder ohne Bezugsrecht (widerruflich oder unwiderruflich)
  - Vermögensübertragungen in der Vergangenheit (insbesondere in den letzten 10 Jahren)

Bestandsaufnahme

- **Vermögensverhältnisse**
  - Aktuelles Vermögensverzeichnis
    - Nach Ehegatten getrennt
    - (getrennte Vermögensverhältnisse in der Ehe, außer bei Gütergemeinschaft)
    - ggf. Vermögen minderjähriger Kinder
    - gesondert Auslandsvermögen (unterliegt eigenen Rechtsvorschriften)

Bestandsaufnahme

- **Vermögensverhältnisse**
  - Prognose über künftige wirtschaftliche und finanzielle Verhältnisse
    - laufende Ausgaben (für die Zukunft eher großzügig kalkulieren)
    - laufende und künftige Einnahmen (eher gering kalkulieren)
    - Veränderungen durch Ruhestand
      - Wegfall von Einnahmequellen
      - für der zu erwartenden Renten/Pensionen
    - künftig zu erwartende Zuflüsse
      - Lebensversicherungen (Einmalzahlung oder Rente)
      - Erbschaften

Bestandsaufnahme

- **Vermögensverhältnisse**
  - Prognose über künftige wirtschaftliche und finanzielle Verhältnisse
    - wegfallende Verbindlichkeiten
      - z. B. Hausfinanzierungsdarlehen
    - Rücklagen/Liquidität für künftige vorhersehbare und unvorhersehbare Ereignisse
      - z. B. Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Scheidung, plötzlicher Tod eines Ehepartners, Pflichtteilsansprüche, Erbschaftssteuer
    - Werthaltigkeit der Rücklagen
      - z. B. Risikoanlagen, Investitionsstau bei Immobilien

Was sind Ihre Motive?

Motiv für lebzeitige Vermögensübertragung	Prozent
Erbschaftssteuerliche Überlegungen	54,78
Verteilungsfunktion (um den Streit unter Kindern zu vermeiden)	48,96
Versorgung des Übergebers im Alter durch den Erwerber	20,50
Vermeidung eines künftigen Sozialhilferegresses hinsichtlich des Vermögensgegenstandes	21,30
Existenzsicherung des Abkömmlings (Erwerbers)	21,90

Komplexe Entscheidungssituation: Fragen über Fragen

- **Ob?**
  - Zu Lebzeiten oder von Todes wegen?
  - Vor- und Nachteile:
    - Planbarkeit
    - Rechtssicherheit
    - Aber: Unsicherheit von Zukunftsprognosen

Komplexe Entscheidungssituation: Fragen über Fragen

- **An wen?**
  - Ehegatte / Kinder / Enkelkinder / Schwiegerkinder
  - Wer soll pflegen? Wer kümmert sich um das Haus?
  - Direkterwerb Schwiegerkinder? – problematisch
    - Geringer Steuerfreibetrag: 20.000 € je Kind
    - Möglichkeit der **Kettenschenkung:**

Kettenschenkung

BFH v. 30.11.2011 – Az. II B 60/11 in DStR 2012, 1652

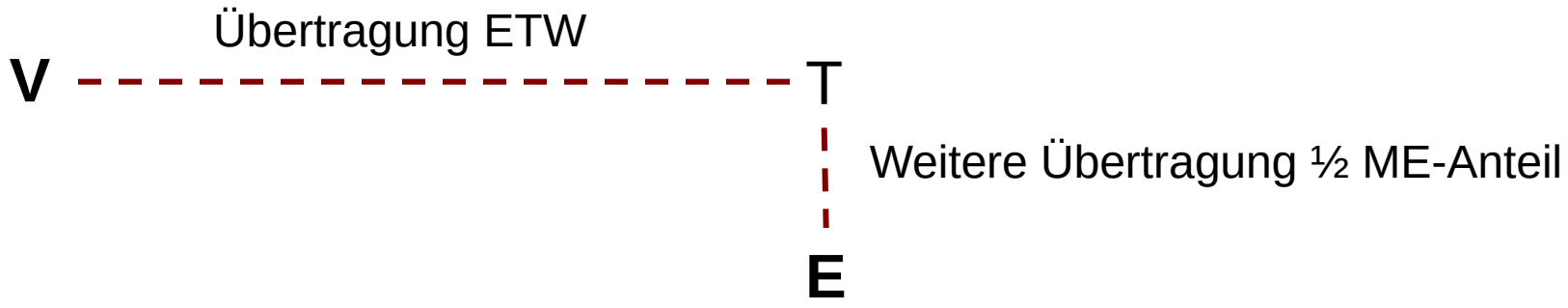

- Keine Schenkung von V an E, sondern von T an E
- Auch, wenn Abtretung des Eigentumsverschaffungsanspruchs am selben Tage und keine Zwischeneintragung von T im Grundbuch
- Auch, wenn V mit der Weiterübertragung einverstanden war
- Entscheidend nur: Keine Weiterverpflichtung und Vollzug der Schenkung von V auf T (Auflassung und Eintragungsbewilligung)

Rückforderung einer Schenkung

BGH v. 21.07.2010, Az. II ZR 180/09 in NJW 2010,2884

- **Rückforderung einer Schenkung durch Schwiegereltern bei Scheitern der Ehe**
  - Scheitern der Ehe kann Wegfall der Geschäftsgrundlage sein (§ 313 BGB)
  - Gegenüber früherer Rechtsprechung Rückforderung erleichtert
  - Ggf. auch bei Kettenschenkung?

Komplexe Entscheidungssituation: Fragen über Fragen

- **Wann?**
  - Oft zu früh! Zukunftsprognose:
    - Wird man sich weiter vertragen?
    - Wen heiratet das Kind?
    - Berufliche Entwicklung des Kindes?
  - Nach schwäbischem Verständnis ist das Kind erst mit 40 Jahren „g‘scheit“
  - Im hohen Alter, z.B. mit 90 Jahren, oft zu spät
  - Ggf. gleitende Übergabe
    - Nießbrauch
    - Gesellschaftsrechtliche Gestaltungen (Familienpool)

Komplexe Entscheidungssituation: Fragen über Fragen

- **Was?**
  - Nur das, was man glaubt entbehren zu können
  - Beteiligungen an Gesellschaften
    - Übertragungshindernisse beachten (Vinkulierungsklauseln)

  - Grundbesitz im steuerlichen Betriebsvermögen
    - Realisierung von steuerlichen Entnahmetatbeständen
    - Aufdeckung stiller Reserven (SBV, Betriebsaufspaltung)
    - Existenzgefährdende Einkommenssteuerbelastung

Komplexe Entscheidungssituation: Fragen über Fragen

- **Schnell übersehen: Umsatzsteuer-Problematik**

D

01: Erwerb der Immobilie
Verzicht auf Umsatzsteuerbefreiung

V – **T** Nutzung als RA-Kanzlei

01: Vermietung Immobilie / Mehrwertsteuerausweis

03: Schenkung der Immobilie von V an T

<u>Konsequenz:</u> Vorsteuerberichtigung nach § 15 a Abs. 8 UStG in Höhe von 8/10
(BFH v. 13.01.2010, Az. V R 24/07, Bundessteuerblatt 2011, 241)

Komplexe Entscheidungssituation: Fragen über Fragen

- **Wie?**
  - Offene Kommunikation in der Familie
  - Einbeziehung aller Kinder: Abfindung für weichende Geschwister
  - Nicht übereilt, nur um Steuern zu sparen
  - Fachliche Beratung: Bank/Steuerberater/RA/Notar, ggf. Mediator

Grundstücksübertragung unter Nießbrauchsvorbehalt

- **Übertragung vermietete Wohnimmobilie (Mehrfamilienhaus) von Großvater auf Enkel**
  - Verkehrswert 1 Mio. Euro

GV– – – – – – – – – – **E** Übertragung Mehrfamilienhaus

- mit Vorbehaltsnießbrauch
- ohne Vorbehaltsnießbrauch

Grundstücksübertragung unter Nießbrauchsvorbehalt

- **Zivilrecht**
  - **E** wird Eigentümer
  - bei **GV** verbleibt das Recht, die Nutzungen zu ziehen (umfassendes wirtschaftliches Nutzungsrecht)
    - Bruchteils- und Quotennießbrauch
      - Nur an ideellem Bruchteil/am gesamten Grundstück, aber aus Nutzungen nur eine Quote
    - unvererblich/nicht übertragbar/Überlassung der Ausübung des Rechts an einen anderen möglich

Grundstücksübertragung unter Nießbrauchsvorbehalt

- **Zivilrecht**
  - auch mehrere Berechtigte
    - Gesamtberechtigung nach § 428 BGB
    - Sukzessiv-Berechtigung
      z.B. nach Tod des übertragenden Ehegatten
  - Lastentragung
    - gewöhnliche u. außergewöhnliche Kosten und Lasten

<u>Wichtig für ertragsteuerliche Zuordnung: Netto-Nießbrauch statt Brutto-Nießbrauch!</u>

Grundstücksübertragung unter Nießbrauchsvorbehalt

- **Wer AfA und WK steuerlich voll nutzen will:**
  - alle Lasten und Kosten beim Nießbraucher (auch außergewöhnliche Erhaltungsmaßnahmen und Tilgungsleistungen für Grundpfandrechte)
- **Übernahme von Grundpfandverbindlich-keiten aufschiebend bedingt durch Beendigung des Nießbrauchs vereinbaren**

Grundstücksübertragung unter Nießbrauchsvorbehalt

- **Falls Nießbraucher in fortgeschrittenem Alter sich nicht mehr um die Verwaltung der Immobilie kümmern möchte:**
  - Quotennießbrauch mit Verwaltungsvereinbarung
  - „Rheinische Übergabe“: Vorbehaltsnießbrauch mit Vermietung an Erwerber
  - Rentenwahlrecht für Nießbraucher
    - Leibrente mit laufenden Rentenzahlungen

Grundstücksübertragung unter Nießbrauchsvorbehalt

- **Schenkungssteuer:**
  - beim Beschenkten
    - Abzug des Kapitalwerts des Nießbrauchs von der Bemessungsgrundlage des Erwerbs (Steuerwert des übertragenen Grundstücks)
    - Abzugsverbot § 25 ErbStG a.F. findet seit 01.01.2009 keine Anwendung mehr
    - Kapitalwert des Nießbrauches:
      Formel: Jahreswert des Nießbrauchs x Vervielfältiger

Grundstücksübertragung unter Nießbrauchsvorbehalt

- beim Beschenkten (Fortsetzung I)
  - Vervielfältiger: jährliche Veröffentlichung durch BMF in BStBl.
    - z.B. 65 Jahre/m.: Ø Lebenserwartung 17,33 = Kapitalwert 11,295
    - 65 Jahre/w.: Ø Lebenserwartung 20,56 = Kapitalwert 12,468
  - maßgeblich ist Alter des Berechtigten
  - bei Gesamtberechtigten: der jeweils höhere Vervielfältiger/Kapitalwert
  - bei Sukzessivberechtigung: nur das Alter des zunächst Alleinberechtigten maßgeblich

Grundstücksübertragung unter Nießbrauchsvorbehalt

- beim Beschenkten (Fortsetzung II)
  - Jahreswert des Nießbrauchs:
    - nachhaltig erzielbarer jährlicher Reinertrag (Einnahmen abzgl. Bewirtschaftungskosten
    - begrenzt: Steuerwert ÷ 18,6
      das entspricht ca. 5,4 % des Steuerwertes

Grundstücksübertragung unter Nießbrauchsvorbehalt

- beim Beschenkten (Fortsetzung III)
  - **alternativ:** Berücksichtigung des Nießbrauchs auf der Bewertungsebene (ohne vorstehende Begrenzung des Jahreswertes)
    - Nachteil: Notwendigkeit eines Sachverständigengutachtens (§ 198 BewG)
    - aber häufig ohnehin notwendig wegen Überbewertung nach dem typisierten Bewertungsverfahren des BewG

Grundstücksübertragung unter Nießbrauchsvorbehalt

- beim Beschenkten (Fortsetzung IV)
  - Vorzeitiger Wegfall des Nießbrauchs durch Tod des Berechtigten
  - Berichtigung nach § 14 (2) BewG:
    - maßgeblich wirkliche Dauer der Nutzung
    - z.B. bei einem Alter von 65 Jahren: nicht mehr als 7 Jahre
  - **Verzicht auf Nießbrauchsrecht**
    - keine Berichtigung nach § 14 Abs. 2 BewG
    - Verzicht ist eine neue Schenkung mit Kapitalwert des Nießbrauchs

Grundstücksübertragung unter Nießbrauchsvorbehalt

- **Schenkungssteuer:**
  - beim Nießbraucher
    - Zuwendungsnießbrauch beim Ehegatten
      - Gesamtberechtigung: sofort steuerbar
      - Sukzessivberechtigung: steuerbar mit Tod des bisherigen Grundstückseigentümers
      - Wahlrecht: sofort oder in jährlichen Raten
      - Berichtigungsmöglichkeit bei vorzeitigem Tod des Berechtigten auf Antrag bei der Sofortbesteuerung

Grundstücksübertragung unter Nießbrauchsvorbehalt

- **Einkommensteuer:**
  - Nießbrauchserlass
    - Beim Vorbehaltsnießbrauch bleibt grundsätzlich alles beim alten: Nießbraucher hat Einkünfte aus V+V
      - Vermieterstellung muss beim Nießbraucher verbleiben
      - AfA und WK beim Nießbraucher
      - aber auf Lasten- und Kostenverteilung achten (siehe oben)
    - Bruchteils-/Quotennießbrauch: anteilige Aufteilung

      - **Problem:**
        Sukzessiv- und Gesamtberechtigung des Ehegatten nach herrschender Meinung keine AfA-Berechtigung des Ehegatten

Vorbehalt von Rückforderungsrechten

- **insbesondere bei selbstgenutzten Immobilien** (Familienheim)
- **insbesondere in folgenden Fällen:**
  - Weiterveräußerung oder Belastung ohne Zustimmung des Übergebers
  - Vorversterben des Erwerbers (ggf. Ausnahme: Eigentum geht anschließend auf leibliche Abkömmlinge des Erwerbers über)
  - Vermögensverfall des Erwerbers (Insolvenz / Eidesstattliche Versicherung / Zwangsvollstreckung in Grundbesitz)
  - Schutzklausel vor Einbeziehung des Übertragungsgegenstandes in Zugewinn- und/oder Pflichtteilsansprüche des Ehegatten

Wohnrecht versus Nießbrauch

- Wohnrecht: Nur Selbstnutzung zu Wohnzwecken
- Nießbrauch: Flexibler, Ertragsquelle bei Vermietung
- Beim Nießbrauch Zugriff Dritter auf Erträge möglich, z. B. durch SHT
- Beim Wohnrecht kein Zugriff Dritter, höchstpersönliches Recht
- Entschädigungsloser Wegfall des Wohnrechts bei Aufgabe der Selbstnutzung durch Wegzug kann vereinbart werden
- 10-Jahres-Frist für Rückforderungsanspruch des SHT, unabhängig von der Einräumung von Nutzungsrechten

Übertragung von Grundvermögen

- **Familienpool bei großem Grundvermögen – Beispiel**
  - Änderungen der Zusammensetzung von Anteilen und Stimmrechten sind jederzeit möglich.

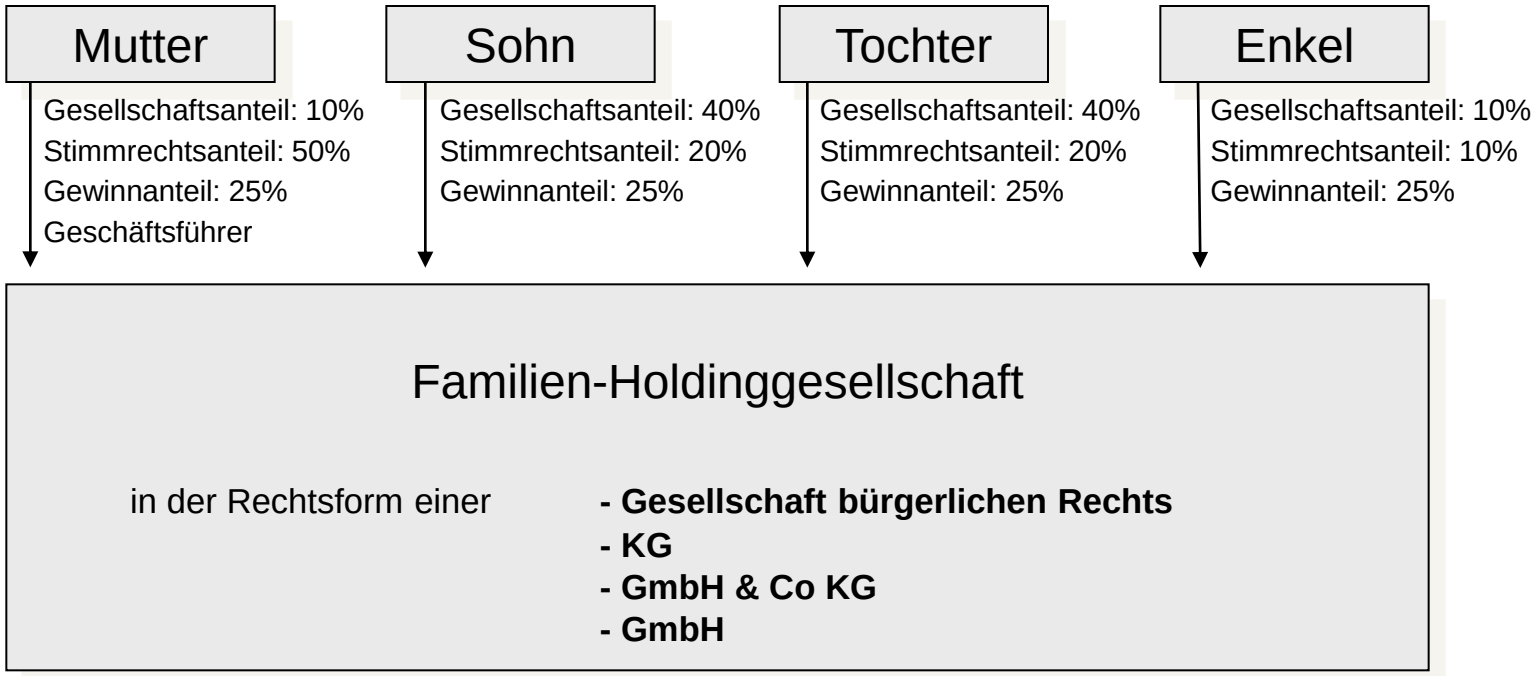

Übertragung von Grundvermögen

- **Familienpool bei großem Grundvermögen - Vermögensstruktur**

Vermögensstruktur vor Übertragung:

	TEUR	
Liquide Anlagen	2900	19%
Immobilien	12500	80%
Beteiligungen	250	2%
	15.650	100%

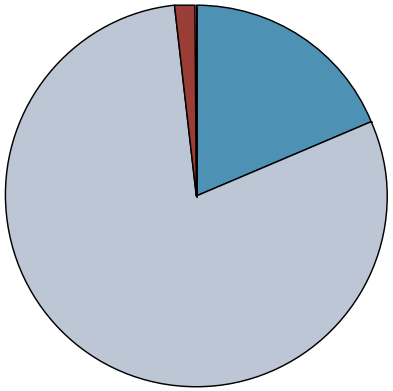

Vermögensstruktur nach Übertragung:

	TEUR	
Liquide Anlagen	2900	66%
Immobilien	1250	28%
Beteiligungen	250	6%
	4.400	100%

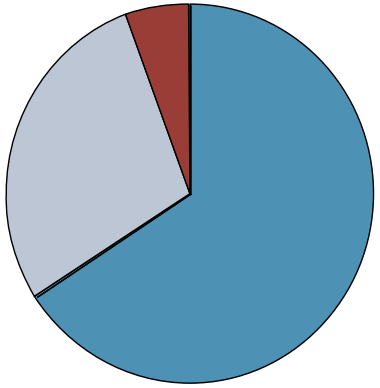

Familienpool

- **Vorteile (insbesondere gegenüber Bruchteils-gemeinschaft)**
  - Erhaltung des Familienvermögens durch eingeschränkte Vererblichkeit der Beteiligung (qualifizierte Nachfolge-klauseln) und eingeschränkte Kündigungsmöglichkeiten
  - Ausschluss bestimmter Personen (z. B. Kinder) von der Verwaltung des Vermögens
  - Absicherung der Versorgung des Übergebers durch Nießbrauch und Versorgungsleistungen
  - Einfache sukzessive Übertragung weiterer Anteile (nach Ablauf der 10-Jahres-Frist)

Familienpool

- **Vorteile (Fortsetzung I)**
  - Grunderwerbsteuerprivileg bei entgeltlichen Übertragungen von weniger als 95 %
  - Rechtsformwahl:
    - GbR (kleinere Einheiten)
    - KG / GmbH & Co. KG (größere Einheiten)
  - Je nach Haftungsrisiko
  - Instrument zur Pflichtteilsreduzierung? Z. B. durch Abfindungsbeschränkung im Todesfall (zweifelhaft)
  - Eintritt in Gesellschaft keine Schenkung?

Cash-/Festgeld-/Sparschwein GmbH

- **durch BFH abgesegnet als Steuersparmodell**
  - Beschluss vom 27.09.2012 Az. II R /11 DStR 2012, Seite 2063
  - Vorlage zum BVerfG Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit
  - kein Gestaltungsmissbrauch
- **nach wie vor möglich**
  - geplante Gesetzesänderung gescheitert (wie auch das Steuerabkommen mit der Schweiz)

Cash-/Festgeld-/Sparschwein GmbH

- **Handlungsanleitung nach BFH:**
  - **Schritt 1:** Gründung GmbH 25.000,00 € Stammkapital / Eintragung im Handelsregister
  - **Schritt 2:** Festgeld in beliebiger Höhe wird in Kapitalrücklage eingebracht
  - **Schritt 3:** GmbH-Anteile werden ganz oder teilweise unentgeltlich übertragen, ob mit oder ohne Nießbrauch und Rückforderungsrechten
- **Folge: steuerliche Verschonungsregeln greifen ein (§§ 13 a, 13 b und 19 a ErbStG) / 85 % oder auf Antrag auch 100 % steuerfrei**
- **Nachsteuerregelung unproblematisch:**
  - schädlich nur Veräußerung der GmbH-Anteile
  - nicht Vermögensumschichtungen

Cash-/Festgeld-/Sparschwein GmbH

- **bei nicht geeignetem Vermögen (z.B. Aktien, Immobilien):**
  - **Modell 1: Vermögensumschichtung**
    z.B. Verkauf Aktien/Festgeld in GmbH/Übertragung/Wiederkauf von Aktien
  - **Modell 2: Buy out Modell**

Cash-/Festgeld-/Sparschwein GmbH

- **Fazit:**
  - Ein Novum!
    - Ein vom Gesetzgeber eingerichtetes und von der Rechtsprechung abgesegnetes Steuer-“verkürzungs“-modell
    - ohne jede sachliche Rechtfertigung
    - Ende nach der Bundestagswahl 2013 absehbar!

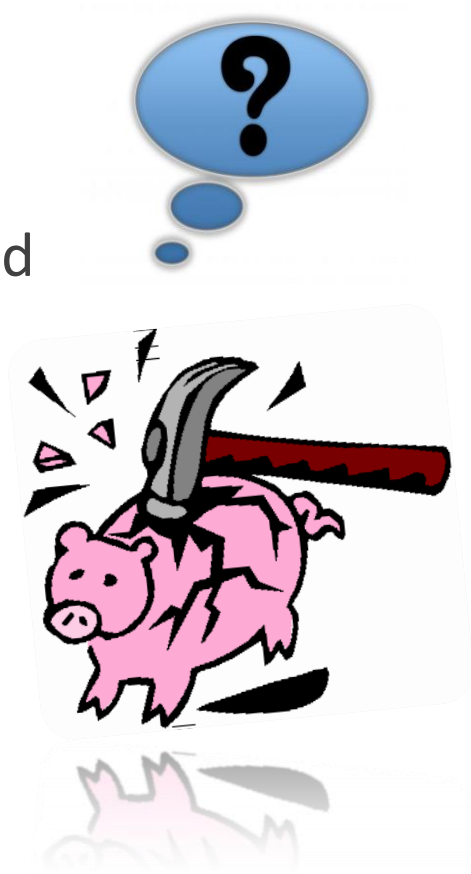

Schenkungen zwischen Eheleuten

- **Sogenannte unbenannte Zuwendungen**
  - unbenannt – unbekannt – unerkannt
  - grundsätzlich schenkungssteuerpflichtig
- **Ausnahme:** Übertragung des Familienheims
  - auch Freistellung von Verbindlichkeiten für Erwerb des Familienheims
  - keine Objektbeschränkung
  - keine 10-jährige Selbstnutzung nach Übertragung – wie im Todesfall – notwendig
  - nicht Ferienhaus (familiärer Lebensmittelpunkt)
- **Empfehlung: Bei unternehmerisch tätigen Ehepartnern Trennung von unternehmerischem und Privatvermögen**

Gemeinschaftskonto der Eheleute (sogenanntes Oderkonto)

- **Schenkungssteuerfalle!**
  - BFH vom 23.11.2011, AZ II R 33/10, ZEV 2012, S. 280
  - Ehemann zahlt Verkaufserlös aus Unternehmensveräußerung auf gemeinsames Ehegattenoderkonto ein
  - Finanzverwaltung: hälftiger Betrag steuerpflichtig

Gemeinschaftskonto der Eheleute (sogenanntes Oderkonto)

- **Schenkungssteuerfalle!**
  - BFH: Feststellungslast hierfür beim Finanzamt
  - falls keine klaren Vereinbarungen zwischen Eheleuten bestehen, kommt es auf die tatsächliche Handhabung an, z. B. Zugriff der Ehefrau? Verwendung für eigene Zwecke?
  - Besser: Gemeinschaftskonten vermeiden, stattdessen wechselseitige Vollmachten
  - Strafrechtliche Risiken! ggf. Selbstanzeige erforderlich

Gemeinschaftskonto der Eheleute (sogenanntes Oderkonto)

- **Nachträgliche Heilungsmöglichkeit**
  - Wechsel des Güterstandes (sogenannte Güterstandsschaukel)
  - Von Zugewinngemeinschaft in Gütertrennung
  - Ausgleich des Zugewinns
  - Zurück in die Zugewinngemeinschaft
  - Güterstandswechsel
    - beseitigt den Schenkungscharakter rückwirkend (auch strafrechtlich?)
    - auch bei bestehender Gütertrennung (?)

Übertragung zwischen Ehegatten

- **Güterstandswechsel**
  - Auflösung der Zugewinngemeinschaft, um Vermögen zwischen Ehepartnern zu verteilen

    → Unabhängigkeit / eigene Versorgung des Ehepartners

    → Mehrfachnutzung der Freibeträge

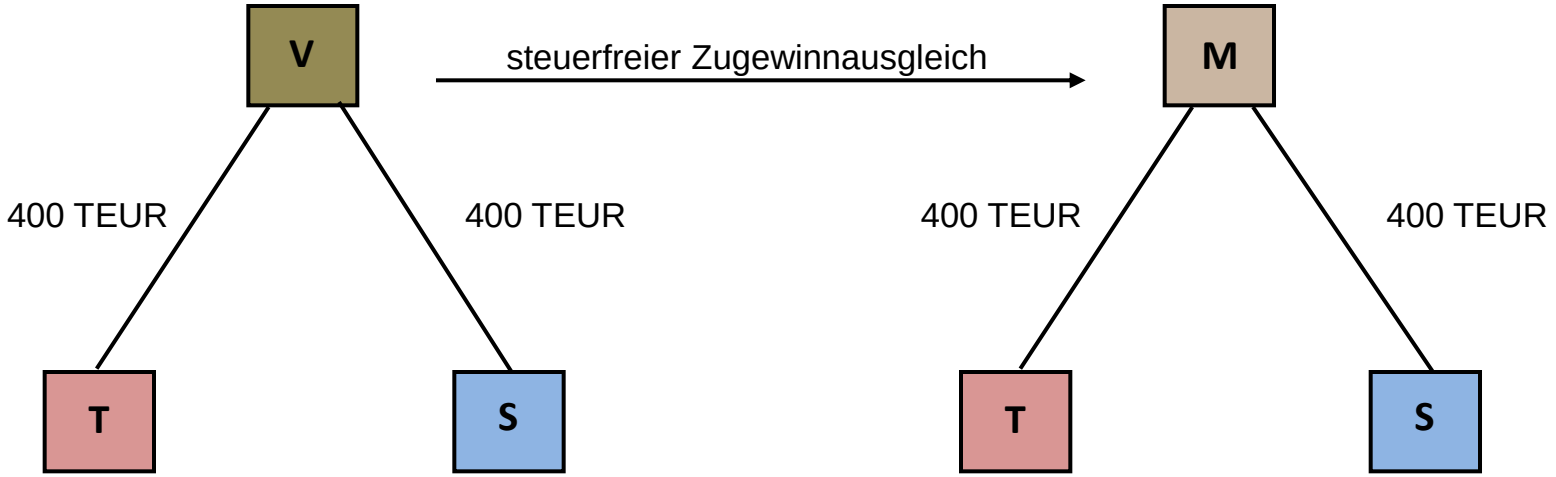

  - "Rück-Wechsel" in die Zugewinngemeinschaft

Übertragung zwischen Ehegatten

- **Steuerspartipp:**
  - **Heiraten** wegen erbschafts- und schenkungssteuerrechtlichen Nachteile der nichtehelichen Lebensgemeinschaft
  - „Der größte Feind des Finanzamts ist nicht der Steuerhinterzieher, sondern der Standesbeamte“

Interesse an weiteren Themen?

- lebzeitige Übertragungen und Pflichtteilsrecht, insbesondere Pflichtteilsergänzungsanspruch
- Vorsorgevollmacht/Patientenverfügung/ Vorsorge des Unternehmers
- Stiftung als Instrument der Vermögensnachfolge
- lebzeitige Übertragungen an Minderjährige
- Nachfolge in unternehmerisches Vermögen

Resümee

„Leicht ist ein Reich,
aber schwer eine Familie zu regieren“
(chinesisches Sprichwort)

„Geben ist seliger als nehmen“
(Apostelgeschichte 20/35)

Vielleicht ist auch schenken seliger als vererben

… und spart Steuern

10 ganz einfache Steuertipps

- **<u>Tipp 1:</u> Erwerb vom Ehegatten**
  - Heirat/Vermeidung nicht ehelicher Lebensgemeinschaft im Erbfall
  - Zugewinngemeinschaft wegen Steuerfreiheit des Zugewinns
  - Gütertrennung vermeiden
  - modifizierte Zugewinngemeinschaft für Unternehmer
  - Güterstandsschaukel

10 ganz einfache Steuertipps

- **<u>Tipp 2:</u> Steuernachteile des Berliner Testaments vermeiden**
  - Vermächtnisse an Kinder
  - Reparatur durch
    - Ausschlagung gegen Abfindung
    - Geltendmachung des Pflichtteils durch Kinder
- **<u>Tipp 3:</u> günstige Steuerklassen ausnutzen**
  - Umweg über Kettenschenkungen
  - Adoption

10 ganz einfache Steuertipps

- **Tipp 4: Freibeträge ausnutzen**
  - mehrfach (alle 10 Jahre)
  - Nachschenkungen bei Freibetragserhöhung
- **Tipp 5: Generationen überspringen**
  - Enkel begünstigen
  - nur ein Vermögensübergang wird besteuert
- **Tipp 6: Steuerbefreiungen nutzen**
  - Familienheim

10 ganz einfache Steuertipps

- **Tipp 7: Steuerbegünstigungen nutzen**
  - Betriebsvermögen / Landwirtschaft / unternehmerischer Anteilsbesitz an Kapitalgesellschaften
  - vermietete Wohngrundstücke
- **Tipp 8: lebzeitige Übertragungen nutzen**
- **Tipp 9: Steuerfallen vermeiden**
  - Ehegatten-Oder-Konto
- **Tipp 10: Reparatur missglückter Erbregelungen**
  - z.B. durch Ausschlagung

RIECHMANN RECHTSANWÄLTE
Rechtsanwälte | Fachanwälte | Mediatoren | Notar

Vielen Dank
für Ihr Interesse!

Haben Sie noch Fragen an unsere Experten?

Einfach 0571 / 82878-0 wählen!

Redaktion

- Rechtsanwalt und Notar
  Klaus-Joachim Riechmann
- Rechtsanwalt
  Jochen Zülka